

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Liefergeschäfte und Verkäufe, die zwischen Moval S.r.l. (im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet) und dem Kunden stattfinden.

1.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen, die vom Kunden übermittelt werden oder worauf Bezug genommen wird oder eingefügte Zusätze sowie Abänderungen seitens des Kunden können keine Rechtswirksamkeit entfalten, wenn diese nicht ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer angenommen und bestätigt sind.

2. Angebot und Auftrag

2.1. Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und nicht bindend.

2.2. Die Bestellungen des Kunden werden durch schriftliche “Conferma d’Ordine“ (Auftragsbestätigung) seitens des Lieferanten angenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Preise sind in Euro aufgeführt. Sie verstehen sich als Nettobeträge, die am Tag der Auslieferung beim Lieferant gültig sind; nicht enthalten sind daher Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren. Ebenfalls nicht enthalten sind Verpackung, Fracht und Verzollung.

3.2. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung mittels Banküberweisung zu veranlassen. Die Zahlung gilt als erbracht, wenn der Lieferant über den Betrag auf seiner italienischen Bank frei verfügen kann.

3.3. Vor Lieferung unterliegen die Preise Anpassungen, die sich aus einer Änderung der effektiven Kosten ergeben können, soweit sie bei dem Lieferanten im Rahmen der Ausführung des Vertrages tatsächlich angefallen sind, wie z.B. Material- und Rohstoffkosten, Produktionskosten, Steueranpassungen oder Wechselkursschwankungen.

3.4. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt der Kunde alle Kosten und Gebühren der Banküberweisung.

3.5. Leistet der Kunde nicht fristgemäß und überschreitet mithin das vereinbarte Zahlungsziel, so ist der Kunde dazu verpflichtet, dem Lieferanten einen Verzugszins zu leisten, welcher dem Zinssatz gem. Art. 5 des D.Lgs. Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 entspricht und (der Höhe nach) ab dem Zahlungsziel berechnet wird.

3.6. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig durch Urteil festgestellt sind.

4. Liefertermine

- 4.1. Die Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
- 4.2. Die Einhaltung der Liefertermine bestimmt sich nach der Mitteilung des Lieferanten, in welcher er zum Ausdruck bringt, dass die Ware zum Versand bereit ist.
- 4.3. Sofern für den Lieferanten vorhersehbar ist, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann, so ist er dazu angehalten, den Kunden hierüber zeitnah zu informieren, unter Angabe, wenn möglich, vom neuen Liefertermin, ohne dass hierdurch Konsequenzen für den Lieferanten entstehen.
- 4.4. Den Lieferanten trifft keine Verantwortung, soweit die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (vergleiche hierzu die Regelungen aus Art. 10 der AGB) oder die Nichteinhaltung auf Handlungen oder Unterlassen aus der Sphäre des Kunden beruht (darunter fallen etwa das Unterlassen der Übermittlung solcher Informationen, die für die Lieferung erforderlich sind; die Nichtaushändigung angeforderter Zertifikate, Genehmigungen und Unterlagen; oder die Unterlassung der Vorauszahlung, mithin Zahlung innerhalb von zwei Tagen nach Auftragsbestätigung, vgl. hierzu insbesondere Art. 3.2 der AGB),
- 4.5. Im Falle der Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kann der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten geltend machen.

5. Lieferung und Fracht

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ Ex Works (Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Durchführung der Fracht insgesamt oder teilweise veranlassen oder organisieren soll.
- 5.2. Spätestens mit der Übergabe der Ware an das erste Transportunternehmen geht die Gefahrtragungslast auf den Kunden über. Die mit dem Transport verbundenen Risiken gehen auch dann zulasten des Kunden, wenn zwischen den Parteien Lieferfristen vereinbart wurden. An dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs ändert sich nichts durch solche Vereinbarungen.
- 5.3. Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet, sobald der Lieferant die Ware zur Lieferung bereitstellt.
- 5.4. Sollte der Kunde die Ware am vereinbarten Liefertermin nicht abnehmen, alle Zahlungen, sollte eine nachträgliche Bezahlung vereinbart worden sein, werden sofort fällig. Der Lieferant ist in diesem Fall mithin befugt, die nicht abgeholte Ware in Rechnung zu stellen.
Für die aufgrund des Annahmeverzugs erfolgte Einlagerung der Ware kann der Lieferant von dem Kunden unabhängig von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten und Zahlungsfristen, die Zahlung einer Geldstrafe für jede Woche, in der sich der Kunde weiterhin im Verzug der Annahme befindet, in Höhe von € 100,00 je Palette verlangen.
- 5.5. Die Zahlung der in Artikel 5.4. vorgesehenen Geldstrafe schließt weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen den Kunden aufgrund der Nichtabholung oder der verspäteten Abholung der Ware nicht aus.

6. Mängelrügen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei deren Eingang auf etwaige Mängel hin zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen bezüglich des Verpackungszustands, der Menge oder hinsichtlich äußerer Merkmale der Ware (sogenannte offene Mängel) sind dem Lieferanten innerhalb von acht Tagen ab Erhalt der Ware in Schriftform per E-Mail mitzuteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Rügeobliegenheit, so verwirkt er sämtliche Mängelrügerechte. Eventuelle Beanstandungen bezüglich solcher Mängel, die im Rahmen einer sorgfältigen Kontrolle bei Wareneingang nicht erkennbar sind (sogenannte versteckte Mängel), müssen dem Lieferant innerhalb von acht Tagen ab ihrer Entdeckung und nicht später als Zwölf Monate nach Erhalt der Lieferung in Schriftform per E-Mail angezeigt werden. Andernfalls verwirkt der Kunde sämtliche Beanstandungsrechte.

6.2. Etwaige Beanstandungen durch den Kunden begründen kein Recht für selbigen, die Zahlung der betreffenden Ware zu verweigern oder verspätet zu leisten. Ebenso wenig ist es ihm hierdurch gestattet die Bezahlung von anderen Lieferungen mit zeitlicher Verzögerung zu erbringen.

7. Mängelhaftung

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet jeden Mangel, (also die Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit) Qualitätsfehler oder jede sonstige Abweichung der Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten, zu beheben, sofern der Lieferant sie zu vertreten hat, der Mangel innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung der Ware eingetreten ist und ihm der Mangel rechtzeitig gem. Art. 6.1. angezeigt wurde. Der Lieferant kann nach seiner Wahl die fehlerbehaftete Ware reparieren oder austauschen. Mit dem Austausch bzw. der Reparatur der mangelhaften Ware beginnt die Gewährleistungsfrist entsprechend ihrer ursprünglichen Dauer von neuem zu laufen.

7.2. Der Lieferant übernimmt grundsätzlich keine Garantie für die Übereinstimmung der Ware mit besonderen Spezifikationen oder technischen Eigenschaften oder für ihre Geeignetheit in Bezug auf einen besonderen Gebrauch. Dies gilt nicht, wenn die Parteien diese besonderen Eigenschaften ausdrücklich in entsprechenden Verträgen oder in Dokumente auf denen in den Verträgen Bezug genommen wird geregelt haben.

7.3. Sofern den Lieferanten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ist er im Falle von Mängel nur verpflichtet, fehlerhafte Stücke zu reparieren oder auszutauschen, wenn es sich dabei um zugesicherte Eigenschaften oder Qualitätsmängeln handelt.

7.4. Es wird hiermit vereinbart, dass die oben genannte Garantie, die vom Gesetz vorgesehenen Gewährleistungen oder Haftungen ersetzt und jede weitere Haftung des Lieferanten (vertraglich sowie außervertraglich), die aufgrund der gelieferten Ware entsteht, ausschließt. Dem Kunden ist es mithin versagt, sonstige Schadensersatzansprüche geltend zu machen, Preisminderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist können keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Lieferant geltend gemacht werden.

7.5. Die Haftung des Lieferanten für Mängel im Zusammenhang mit der Produktplanung und/oder Verarbeitung der Ware ist ausgeschlossen.

7.6. Vor der Markteinführung des Produktes ist der Kunde verpflichtet, angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen durchzuführen, um eventuelle Mängel festzustellen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen und definitiven Zahlung seitens des Kunden Eigentum des Lieferanten.

8.2. Wird Ware, welche unter einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten steht, umgestaltet oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das verarbeitete oder umgestaltete Produkt. Bei Verarbeitung durch den Kunden mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu. Die Höhe des Miteigentumsanteils richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung.

9. Geheimhaltung und Urheberrecht

9.1. Der Kunde muss alle vom Lieferant übermittelten Informationen vertraulich behandeln und geheim halten, d.h. solche, die in Zeichnungen, Dokumenten, Knowhow, Mustern, Modellen, auf Datenträgern, usw. enthalten sind. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten ist es dem Lieferanten verboten diese Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese auch nicht für einen anderen, als den vom Lieferanten bestimmten Zweck verwenden.

9.2. Der Lieferant behält das Eigentumsrecht sowie andere Rechte (wie z.B. das Urheberrecht) an den übermittelten Informationen.

10. Höhere Gewalt

10.1. Jede Vertragspartei kann die Ausführung ihrer Vertragspflichten unterbrechen, falls diese ohne Verschulden der Parteien, aufgrund von unvorhersehbaren Umständen unmöglich wird oder nur noch unter unverhältnismäßig hohen Kosten weitergeführt werden kann (höhere Gewalt). Hierunter fallen Ereignisse wie etwa Streik, Boykott, Aussperrung, Brand, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Bürgerkrieg, Putsch und Revolution, Beschlagnahmen, Embargo, Unterbrechung der Energieversorgung, Verspätungen im Bereich der Lieferung von Komponenten und Rohstoffen.

10.2. Sofern sich eine Partei auf diese Klausel beruft, muss sie der anderen Partei umgehend schriftlich Beginn und Ende der Ereignisse der höheren Gewalt mitteilen

10.3. Sollte die durch höhere Gewalt verursachte Unterbrechung länger als zwölf Wochen dauern, hat jede Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich und unter Einhaltung einer zehntägigen Kündigungsfrist geltend zu machen.

10.4. Für den Fall, dass eine der Parteien die Zahlungen einstellt, über sie das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Partei anderweitig in Konkurs geht, ist die jeweils andere Partei berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird ausschließlich die Zuständigkeit des Gerichts von Brescia vereinbart.

11.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Verträge zwischen den Parteien unterstehen dem Recht der UN-Konvention über internationale Warenkaufverträge (1980). Für alles, was in dieser Konvention nicht ausdrücklich geregelt ist, findet das italienische Recht Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen werden in diesem Fall durch solche Bestimmungen ersetzt, die eine juristische und wirtschaftliche Bedeutung haben, die den ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen.